

Entwurf „Grundsätze für Bürger/innenbeteiligung“, z.B. zur Verankerung in Gemeindefestsetzungen

Entstanden und präsentiert auf der Tagung *Forum für Bürger/innenbeteiligung und kommunale Demokratie* der Stiftung MITARBEIT und der Ev. Akademie Loccum in der Werkstatt „Spielwiesen vermeiden: Mindeststandards für wirksame Bürger/innenbeteiligung“, 27. September 2008, Loccum

§ Bürgerbeteiligung

Abs. 1 Präambel

Die Kommune XY bekennt sich zu Bürgerbeteiligung und Bürgermitbestimmung. ...Lebendige Demokratie....Aktivierung der Einwohnerschaft.

Abs. 2

Bürgerbeteiligungsverfahren finden obligatorisch statt bei:

- Privatisierung kommunaler Aufgaben
- Soziale, kulturelle und Bildungsinfrastruktur
- Investitionen ab einer bestimmten Höhe
- Budget

Abs. 3

Zur Organisation und Durchführung von BB wird eine Stabstelle eingerichtet. Dieser wird ein Beirat zugeordnet, der zu besetzen ist mit beteiligungserfahrenen BürgerInnen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder ist auf vier Jahre begrenzt und diese werden im zweijährigen Turnus zur Hälfte neu bestimmt.

Abs. 4

Das Kommunalparlament befasst sich jährlich mit Projekten der laufenden BB und der Initiierung neuer.

Abs. 5

BürgerInnen haben ein Initiativrecht zur Initiierung eines BB-Verfahrens. Dafür ist ein Unterschriftenquorum analog eines Bürgerantrages erforderlich.

Abs. 6

Das Kommunalparlament verpflichtet sich, sich mit den Ergebnissen von BB-Verfahren zu befassen und darüber zu entscheiden.

Hinweis:

Die Stiftung MITARBEIT wird das Thema weiterverfolgen. Alle, die an dem Thema weiterarbeiten möchten, können sich melden bei Claudia Leinauer, leinauer@mitarbeit.de, Tel.: (02 28) 6 04 24-0.